

das sekundäre Moment der Entgeltlichkeit abzustellen — wie es in den S. 48 erwähnten Verträgen geschehen ist — und nicht auf den Begriff der Sonderbehandlung bzw. der generellen Behandlung (in Zollsachen den Generaltarif!).

Jedenfalls ist der Begriff der Entgeltlichkeit in weitestem Sinne auszulegen. Man kann erwarten, daß ein Staat einem einzelnen andern handelspolitisch keine Geschenke macht. Macht er einem Staate auf Grund der geographischen Lage, der politischen Beziehungen usw. handelspolitische Zugeständnisse, ohne sich eine sichtbare handelspolitische Gegenleistung hierfür einzutauschen, so besteht das Entgelt in den Vorteilen politischer oder sonstiger Art, die der gewährende Staat sich davon verspricht. Ein bedingt berechtigter Staat kann diese Vorteile nicht beanspruchen, ohne selbst etwas hierfür zu bieten¹. Wenn aber ein solches Entgelt wie das des dritten Staates nicht wiederholbar ist, andererseits der berechnete Staat Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation verlangen kann, wird man ihm die Vorteile gegen ein wertentsprechendes anderweitiges Äquivalent zubilligen müssen. Abzulehnen ist daher der Rechtsstandpunkt, den die Vereinigten Staaten im Hawai-Konflikt² vertreten haben, daß nämlich das durch den Handelsvertrag vom 10. Juli 1851³ bedingt meistbegünstigte England die Zugeständnisse Hawais an die Vereinigten Staaten nicht beanspruchen könne, da es unmöglich die Bedingungen (die geographische Lage usw.) erfüllen könne, unter denen die Zugeständnisse von Hawaii gemacht worden seien.

In diesem Zusammenhange hingewiesen sei auf die Sondervorteile, welche auf Grund der unbedingten Meistbegünstigungsklausel einem dritten Staate unentgeltlich zugestanden werden müssen. Es sind dies ihrer Natur nach Sondervorteile, die zunächst einem Staate gegen Kompensationen hingegeben wurden. Wenn der auf Grund des besonderen Rechtstitels, der unbedingten Meistbegünstigungsklausel, berechnete Staat diese Vorteile scheinbar unentgeltlich beanspruchen kann, verlieren diese doch nicht den Charakter von Sondervorteilen, zumal der unbedingt meistbegünstigte Staat das Entgelt für den Sondervorteil schon bei dem Erwerb der unbedingten Meistbegünstigungsklausel abgegolten hat. Es wäre unbillig und würde dem Prinzip des *do ut des*, welches der bedingten Meistbegünstigungsklausel zugrunde liegt, widersprechen, wollte man dies Entgelt auch schon durch den Erwerb der minder wertvollen bedingten Meistbegünstigungsklausel als für die Zukunft abgegolten betrachten⁴.

¹ So im Ergebnis SCHWEINFURTH: a. a. O. S. 77.

² Siehe CULBERTSON: a. a. O. S. 83.

³ Siehe H. Arch. 53, I, S. 205.

⁴ So im Ergebnis HATSCHKE: Völkerrecht. S. 258. S. auch RIEDL: a. a. O. S. 7.